

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Kiel AG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)

1. Abrechnung und Abschlagszahlungen, §§ 12 und 13 StromGKV

- 1.1 Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 1.2 Der Verbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und abgerechnet, sofern der Kunde keinen anderen Abrechnungszeitraum gemäß § 40 Abs. 3 EnWG wählt (unterjährige Abrechnung). Die Mitteilung des Kunden bedarf der Textform. Die zusätzlichen Kosten für eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage). Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.
- 1.3 Mit Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag ermittelt und nachberechnet oder vergütet.

2. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGKV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Bareinzahlung
 - b) Banküberweisung oder
 - c) SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung)
- zu leisten.

3. Zahlung und Verzug, § 17 StromGKV

- 3.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).
- 3.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 3.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung, § 19 StromGKV

- 4.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 4.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 4.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

5. Kündigung, § 20 StromGKV

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- oder Verbrauchstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

6. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 08.11.2006.

Anlage:

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Kiel AG zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

	netto	brutto*
1. Abrechnung zu Ziff. 1 der ergänzenden Bedingungen		
Unterjährige Abrechnung (außer Jahres- bzw. Schlussrechnung)	14,92 € / Rechnung	17,75 € / Rechnung
2. Zahlungsverzug zu Ziff. 3 der ergänzenden Bedingungen		
Mahnkosten	2,50 €	umsatzsteuerfrei
Nachinkasso/ Direktinkasso	10,00 €	umsatzsteuerfrei
3. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung zu Ziff. 4 der ergänzenden Bedingungen		
Unterbrechung der Versorgung	48,74 €	umsatzsteuerfrei
Wiederherstellung der Versorgung	48,74 €	58,00 €
Anfahrtskosten bei fehlender Zutrittsmöglichkeit	25,21 €	30,00 €

* Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Erläuterung zum StromBasis

Allgemeine Bedingungen und Preise der Grundversorgung mit Strom

Die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz durch die Stadtwerke Kiel AG erfolgt gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist, einschließlich der dazu veröffentlichten „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Kiel AG in der jeweils gültigen Fassung sowie zu den jeweils gültigen Preisen des StromBasis (Grundversorgung) der Stadtwerke Kiel AG. Die vertragsgemäße Belieferung mit Strom beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung der Stadtwerke Kiel AG (Annahme) genannten Datum, soweit der Vertrag nicht bereits zuvor durch die Entnahme von Strom zustande gekommen ist. In diesem Fall dient das Auftragsformular als Mitteilung über die Entnahme gemäß § 2 Abs. 2 StromGVV. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV können gegen den Netzbetreiber SWKiel Netz GmbH, (Uhlenkrog 32, 24113 Kiel, Registergericht: Amtsgericht Kiel, HRB 5589 KI) geltend gemacht werden.

Die Nettopreise beinhalten die Kosten für den Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der Stadtwerke Kiel AG in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt sowie die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 Strom-NEV (StromNEV-Umlage), nach § 17f EnWG (Offshore Netzumlage) und nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV).

Preisblatt StromBasis

So setzt sich Ihr Strompreis ab dem 01.01.2022 zusammen:

StromBasis (Grundversorgung)	
Arbeitspreis netto (ohne Umsatzsteuer)	25,19 ct/kWh
Arbeitspreis brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)	29,98 ct/kWh
Grundpreis netto (ohne Umsatzsteuer)	84,30 €/Jahr
Grundpreis brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)	100,32 €/Jahr

Zusammensetzung des Arbeitspreises	
Stromsteuer	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe ¹⁾	1,875 ct/kWh
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	3,723 ct/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,378 ct/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,437 ct/kWh
Umlage nach § 17 f. Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,419 ct/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,003 ct/kWh
Summe der Umlagen, Aufschläge und Steuern (netto) ²⁾	8,885 ct/kWh
Anteil des Netznutzungsentgelts am Arbeitspreis (netto) ³⁾	4,790 ct/kWh
Anteil des Grundversorgers am Arbeitspreis (netto)	11,515 ct/kWh

Zusammensetzung des Grundpreises	
Grundpreis des Netzbetreibers ³⁾	67,73 €/Jahr
Messstellenbetrieb ³⁾	18,23 €/Jahr
Summe der Netznutzungsentgelte am Grundpreis (netto) ³⁾	85,96 €/Jahr
Anteil des Grundversorgers am Grundpreis (netto)	- 1,66 €/Jahr

1) Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 ct/kWh; bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

Der Wert von 1,875 ct/kWh ist mengengewichtet und ergibt sich aufgrund unterschiedlicher Gemeindegrößen innerhalb des Grundversorgungsgebietes.

2) Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

3) Diese Werte sind Durchschnittswerte, da die Stadtwerke Kiel AG als Grundversorger in mehreren Netzgebieten zuständig ist. Deshalb können die Werte von den tatsächlichen Entgelten für Netznutzung und Messstellenbetrieb des jeweiligen Netzgebietes geringfügig abweichen.

Alle Informationen zu Preisen und Produkten auch im Internet: www.stadtwerke-kiel.de

StromBasis – Stand: 01/11/2021

Stadtwerke Kiel AG
Uhlenkrog 32
24113 Kiel

Telefon: 0431 9879 3000
Telefax: 0431 594-2817
E-Mail: email@stadtwerke-kiel.de

Registergericht:
Amtsgericht Kiel
HRB 395 KI

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Dr. Georg Müller

Vorstand:
Frank Meier (Vorsitzender)
Dr. Jörg Teupen